

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Nutzbarkeit des Sängersheimes des Quartett-Vereins Heisterschoß e.V.,  
Teichstraße 9 in Hennef-Heisterschoß**

zwischen

der Stadt Hennef (Sieg), vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Quartett-Verein Heisterschoß e.V., Auf dem Asbach 39, 53773 Hennef,  
vertreten durch den Vorstand und den Vorsitzenden Reiner Schwellenbach

- nachfolgend Quartett-Verein genannt -

Präambel

Im Rahmen der Vergabe von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II hat die Stadt Hennef in der Richtlinie - beschlossen durch den Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung vom 08.06.2009 - in § 1 Abs. 1 festgesetzt, dass Fördermittel an anerkannte freie Träger öffentlicher Aufgaben sowie überwiegend im öffentlichen Interesse handelnde, im Stadtgebiet ansässige juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie Eigentümer der baulichen Anlage sind, die sie auf eine Zeit von 15 Jahren der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, ausgeschüttet werden können.

Der Allgemeinheit zur Verfügung steht die Immobilie eines Dritten im rechtlichen Sinne, wenn sie wie eine öffentliche Einrichtung gemäß § 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW von der Stadt selbst sowie von den Bürgern und Einwohnern der Stadt im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden kann.

§ 1

(1) Der Quartett-Verein verpflichtet sich insoweit, den Saal des Sängersheims in der Teichstraße in Hennef-Heisterschoß für die Dauer von mindestens 15 Jahren ab Vertragsschluss wie eine öffentliche Einrichtung (§ 8 GO NRW in der derzeit gültigen Fassung) der Stadt selbst, sowie den Bürgern und Einwohnern der Stadt zur Nutzung als Versammlungs- und Veranstaltungsraum sowie für Feierlichkeiten zu öffentlichen oder privaten Anlässen als Bürgerhaus zur Verfügung zu stellen.

Bei der Zuteilung von Nutzungszeiten unterliegt der Quartett-Verein dabei denselben Verpflichtungen, wie sie die Stadt als Vermieterin einer solchen Einrichtung treffen würden. Insbesondere sind die grundrechtlichen Werte der Gleichheit und der Neutralität mit Blick auf Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft sowie des Glaubens und der religiösen und politischen Anschauungen zu achten. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(2) Die Verpflichtung des Abs. 1 ist auf einen Pächter der Einrichtung durch schriftliche Vereinbarung - regelmäßig im Pachtvertrag - zu übertragen. Soweit im Zeitpunkt des Abschlusses dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereits ein Pachtverhältnis besteht, ist ein Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrag zu vereinbaren und vor der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nachzuweisen.

3) Die Verpflichtungen der Abs. 1 und 2 gelten für den Quartett-Verein als Eigentümer der Immobilie. Sie sind auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.

## § 2

(1) Nach § 1 der Richtlinie der Stadt ist der Quartett-Verein berechtigt, für die Nutzung ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Das Entgelt darf auf der Basis der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Saals kalkuliert werden. Die Kalkulation ist auf Verlangen der Stadt offen zu legen.

(2) Trifft der Quartett-Verein bzw. der Pächter des Gastronomiebetriebes mit dem jeweiligen Nutzer eine Vereinbarung über die Abnahme von Getränken und/oder Speisen, so entfällt das Nutzungsentgelt. Eine Verpflichtung des Nutzers zur Abnahme von Getränken und/oder Speisen besteht nicht. Eine Bewirtung kann selbst organisiert oder auch von einem vom Nutzer beauftragten Dritten gestellt werden.

## § 3

Werden der Stadt Pflichtverletzungen hinsichtlich der Regelungen aus §§ 1 und 2 bekannt, werden diese schriftlich gegenüber dem Quartett-Verein festgestellt. Nachhaltige Pflichtverletzungen berechtigen die Stadt, die im Rahmen des Konjunkturpakets II ausgeschütteten Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Die Möglichkeit und Ausgestaltung der Rückforderung wird im Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Fördermittel abschließend geregelt.

Hennef, den \_\_\_\_\_

Hennef, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Klaus Pipke  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Reiner Schwellenbach  
Vorstand

\_\_\_\_\_  
Günter Meyer  
Erster Beigeordneter

zugestimmt:

\_\_\_\_\_  
Johannes Richter  
Pächter